

**Gemeinde Hüffenhardt  
Neckar-Odenwald-Kreis**

**2. Satzung  
zur Änderung der**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Naturkindergarten in  
Trägerschaft der Gemeinde Hüffenhardt  
(Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat **der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt** in seiner Sitzung am **19.10.2023** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Abs. 2 (Gebührenhöhe) wird wie folgt geändert:

Die Kindergartengebühren (Kinder ab Aufnahme 2 Jahre 9 Monate bis zum Schuleintritt) werden für 12 Monate erhoben. Sie betragen pro Monat

	<b>Kindergartengebühr</b>
für Familien mit <b>einem</b> Kind	<b>150 €</b>
für Familien mit <b>zwei</b> Kindern	<b>119 €</b>
für Familien mit <b>drei</b> Kindern	<b>84 €</b>
für Familien mit <b>vier und mehr</b> Kindern	<b>36 €</b>

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hüffenhardt tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Hüffenhardt, den 20.10.2023

Gez.

Walter Neff  
Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden

ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

**Gemeinde Hüffenhardt  
Neckar-Odenwald-Kreis**

**1. Satzung  
zur Änderung der**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Naturkindergarten in  
Trägerschaft der Gemeinde Hüffenhardt  
(Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat **der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt** in seiner Sitzung am **29.06.2023** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Abs. 2 (Gebührenhöhe) wird wie folgt geändert:

Die Kindergartengebühren (Kinder ab Aufnahme 2 Jahre 9 Monate bis zum Schuleintritt) werden für 12 Monate erhoben. Sie betragen pro Monat

	<b>Kindergartengebühr</b>
für Familien mit <b>einem</b> Kind	<b>199 €</b>
für Familien mit <b>zwei</b> Kindern	<b>157 €</b>
für Familien mit <b>drei</b> Kindern	<b>110 €</b>
für Familien mit <b>vier und mehr</b> Kindern	<b>45 €</b>

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hüffenhardt tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Hüffenhardt, den 30. Juni 2023

Gez.

Walter Neff  
Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden

ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Naturkindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Hüffenhardt (Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat **der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt** in seiner Sitzung am **21.07.2022** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Hüffenhardt betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung (Naturkindergarten) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG ist eine

**Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit:**

(Gruppe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden täglich.)

(2) Das Naturkindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Näheres regelt die Benutzungssatzung für Kinderbetreuungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde Hüffenhardt. Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Hüffenhardt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist der Gemeinde bzw. der Einrichtung postalisch oder per Mail zu übersenden.

(3) Die Gemeinde Hüffenhardt kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung des Naturkindergarten werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird ein Kind erst nach dem 15. des Monats in die Einrichtung aufgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 5 für diesen Monat um 50 %.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung bis zu drei Wochen zu entrichten.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltsberechtignte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Kindergartengebühren (Kinder ab Aufnahme 2 Jahre 9 Monate bis zum Schuleintritt) werden für 12 Monate erhoben. Sie betragen pro Monat

	<b>Kindergartengebühr</b>
für Familien mit <b>einem</b> Kind	<b>185 €</b>
für Familien mit <b>zwei</b> Kindern	<b>146 €</b>
für Familien mit <b>drei</b> Kindern	<b>102 €</b>
für Familien mit <b>vier und mehr</b> Kindern	<b>42 €</b>

## § 6 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind

1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit ihm in einem Haushalt leben,
2. sonstige Personenberechtigte,
3. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
4. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung/Fälligkeit/Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (4) Die Gebührenschuld ist im Rahmen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats zu begleichen.

### **§ 8 Datenschutzklausel**

Die Gemeinde Hüffenhardt darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hüffenhardt tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Hüffenhardt, den 22.07.2022

Walter Neff  
Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.